

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Nachgewiesen Landtag 1.1849 - 33.1916/19

Anlagen

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151036](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151036)

U n l a g e

zu den

Verhandlungen des ersten allgemeinen Landtags für das Großherzogthum Oldenburg.

(Zehnte Sitzung, vom 21. August 1849.)

Fernerer Bericht des Centralausschusses

über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Niedersetzung eines Dienstgerichts.

Art. 19.

Statt der Fassung dieses Artikels im Entwürfe schlägt die Mehrheit des Ausschusses, in Berücksichtigung der durch die bereits gefassten Beschlüsse des Landtags veränderten Grundlage des Verfahrens, folgende Fassung vor:

„In diesem Termine hat sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeklagte alle zu benutzenden Beweismittel, unter genauer Angabe der durch jedes derselben zu beweisenden Thatsachen, anzugeben; namentlich haben Beide die Zeugen und Sachverständigen zu benennen, deren mündliche Vernehmung bei der Hauptverhandlung sie verlangen.

Später desfällige Anträge sind unstatthaft.“

Die Minderheit trägt dagegen auf folgende Fassung an:

„Bis zu diesem Termine, oder spätestens in demselben, hat sowohl der Staatsanwalt als auch der Angeklagte alle Beweismittel, unter genauer Angabe der durch jedes derselben zu beweisenden Thatsachen, anzugeben. Namentlich haben Beide die Zeugen und Sachverständigen zu nennen, auf deren Aussagen sie sich im Hauptverfahren berufen wollen. Spätere desfällige Anträge sind nicht statthaft.“

Art. 20, 21. und 22.

Nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses sind diese 3 Artikel, in Folge der bereits gefassten Beschlüsse, namentlich des Beschlusses über die Anklagekammer, zu streichen.

Art. 23.

1) Die Fassung des ersten Absatzes dieses Artikels beantragt, mit Beziehung auf Art. 19., die Mehrheit des Ausschusses dahin:

„Hiernach verabladet sodann der Vorstand des Dienstgerichts zu der Hauptverhandlung, unter Bestimmung des Ortes, wo das Gericht gehalten werden soll, die Mitglieder des Dienstgerichts, dessen Secretair, den Staatsanwalt, den Angeklagten und die vom Staatsanwälte und dem Angeklagten zur mündlichen Vernehmung bei dem Hauptverfahren namhaft gemachten Zeugen und Sachverständigen.

Findet das Dienstgericht die durch die Zeugen oder Sachverständigen zu beweisenden Thatsachen unerheblich, oder die persönliche Vernehmung eines Zeugen verhältnißmäßig mit zu großen Kosten oder Weitläufigkeiten verbunden, so kann es die vorgängige umständliche eidliche Vernehmung des Zeugen oder Sachverständigen durch das Untersuchungsgericht des Wohnorts des Zeugen verfügen. In gleicher Weise verfügt das Dienstgericht hinsichtlich der Zeugen und Sachverständigen, deren Verabladung zur Hauptverhandlung von den Parteien überall nicht beantragt ist (Art. 19).

Zeugen und Sachverständige, deren Verabladung das Gericht verweigert hat, kann der Staatsanwalt, beziehungsweise der Angeklagte, denen dies bekannt zu machen ist, in dem Termine zur Hauptverhandlung auf seine Kosten persönlich stellen, und müssen dieselben dann abgehört werden.“

Die Minderheit des Ausschusses aber dahin:

„Hiernach verabladet sodann der Vorstand des Dienstgerichts zu der Hauptverhandlung, unter Bestimmung des Ortes, wo das Gericht gehalten werden soll, die Mitglieder des Dienstgerichts, den Secretair, den Staatsanwalt, den Angeklagten, und die von dem Staatsanwälte und dem Angeklagten (Art. 19.) ge-

*



nannten Zeugen (bez. Sachverständigen). Kann ein Zeuge nicht vor das Dienstgericht gestellt werden oder scheint dem Dienstgerichte, nach zu fassendem Beschlusse, die mündliche Vernehmung eines Zeugen verhältnißmäßig mit zu großen Kosten oder Weitläufigkeiten verbunden, so hat das Dienstgericht die umständliche eidliche Vernehmung des Zeugen durch das betreffende Untersuchungsgericht zu veranlassen.

Zeugen, welche das Gericht nicht verabladet hat, kann der Angeklagte, dem deshalb Nachricht zugeht, wie auch der Staatsanwalt, in dem Termine zur Hauptverhandlung auf seine Kosten stellen, und müssen dieselben dann mündlich vernommen werden."

Die Bestimmung des Ortes, wo das Dienstgericht abgehalten werden soll, ist nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses um deshalb dem Vorstande des Dienstgerichts zu überlassen, weil sich bei dem jetzt beschlossenen Verfahren sehr wohl Fälle denken lassen, in denen es zweckmäßiger ist, das Dienstgericht an einem andern Orte als in der Stadt Oldenburg zu versammeln.

2) Der zweite Absatz des Art. 23. ist nach der Ansicht des Ausschusses zu streichen, und ein neuer Artikel (23. a.) einzuschließen, dessen Fassung die Mehrheit folgendermaßen beantragt:

„Die Verabladung der Mitglieder des Dienstgerichts, des Secretairs, der Zeugen und der Sachverständigen geschieht unter Androhung einer Brüche von 5 bis 25 Rthlr. und der Kosten, die durch das Ausbleiben entstehen, — die Verabladung des Staatsanwaltes und Angeklagten aber unter der Verwarnung, daß auch im Falle ihres Nichterscheins mit der Verhandlung der Sache und mit der Entscheidung werde verfahren werden.“

Die Minderheit aber dahin:

„Die Verabladung der Mitglieder des Dienstgerichts, des Secretairs, des Staatsanwaltes und der Zeugen geschieht, soweit nöthig, unter ausdrücklicher Androhung der gefehlichen, im Art. 42. bestimmten, Strafen. Der Angeklagte wird bei Strafe gefänglicher Einziehung geladen.“

Die Gründe dieser Fassungen sind theils ohne weitere Ausführung klar, theils werden sie ohne Nachtheil der mündlichen Darlegung bei der Berathung vorbehalten werden können. Nur bezüglich des im Art. 23. Absatz 2. des Entwurfs vorgeschlagenen Präjudizes muß der Ausschuss bemerken: daß er einstimmig dieses Präjudiz, als die Rechte des Angeklagten ohne Noth gefährdend, für verwerflich hält.

Art. 24.

Die Mehrheit des Ausschusses schlägt vor, diesen Artikel folgendermaßen zu fassen:

„Finden sich in der Sitzung die Mitglieder des Dienstgerichts, der Secretair, die verabladeten Zeugen und Sachverständigen nicht sämmtlich ein, so muß eine neue Sitzung angefezt werden, und es ist in Ansehung der Ausgebliebenen das Nöthige zu verfügen.“

Mit Zustimmung des Staatsanwaltes, beziehungsweise des Angeklagten, kann jedoch das Dienstgericht auch beim Ausbleiben von Zeugen und Sachverständigen mit der Hauptverhandlung verfahren, in welchem Falle indeß die Nichterschiedenen unberücksichtigt bleiben.“

Die Minderheit dagegen beantragt: daß hinter dem Worte: „Secretair“ eingeschaltet werde „der Staatsanwalt“; — ferner: daß hinter dem Worte: „Ausbleiben“ statt des Wortes „von“ das Wort „einzelner“ gesetzt werde; — endlich: daß am Schlusse des Artikels noch gesagt werde: „Ist der Angeklagte nicht erschienen, so wird dessen Verhaftung unter Aussetzung der Hauptverhandlung angeordnet.“

Art. 25.

Die Fassung dieses Artikels wird von der Mehrheit des Ausschusses jetzt dahin beantragt:

„Gegen das bei unentschuldigtem Ausbleiben des Staatsanwaltes oder des Angeklagten in dem zur Hauptverhandlung angefertigten Termine, dessenungeachtet abgegebene, dem Ausgebliebenen persönlich zuzustellende Erkenntniß (Art. 23. a.) ist Wiedereinsetzung zulässig, wenn der Ausgebliebene genügend bescheinigt, daß entweder die Ladung ihm nicht zeitig zugestellt wurde, oder daß er durch unabwendliche Hindernisse von dem Erscheinen in der Sitzung, und von dem zeitigen Vorbringen seiner Entschuldigungsgründe abgehalten sei.“

Die Minderheit beantragt: den Art. 25. ganz zu streichen.

Art. 26.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt: die Worte „von dem Vertheidiger oder von einem besonders von dem Angeklagten bevollmächtigten Anwalte abgefaßten“ zu streichen, — anstatt „der erforderlichen Beweise“ „der erforderlichen Bescheinigungen“ zu setzen, — und dann folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Zur Beibringung der Bescheinigungen kann diese Frist, auf zeitiges Ansuchen der Betheiligten, vom Dienstgerichte erstreckt werden.“

Die Minderheit beantragt, auch diesen Artikel ganz zu streichen.

Art. 27.

Die Minderheit beantragt die Streichung auch dieses Artikels; — die Mehrheit dagegen folgende Fassung:

„Ueber das dem Gegner vorher mitzutheilende Gesuch um Wiedereinsetzung erkennt das Dienstgericht,

in einer von dem Vorstande anzuberaumenden Sitzung nach vorgängiger mündlicher Verhandlung der Parteien.“

Art. 28.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt die Annahme dieses Artikels mit folgender Abänderung des Anfangs:

„Steht in der ersten, oder nach Art. 24. ferner, zur Hauptverhandlung angelegten Sitzung, der Verhandlung der Sache nichts im Wege, so soll der Vorstand des Dienstgerichts den erschienenen Angeklagten oder dessen Bertheidiger befragen“ u. s. w. u. s. w.

Die Minderheit, im Uebrigen einverstanden mit der Mehrheit, ist gegen den Zusatz: „oder dessen Bertheidiger“.

Art. 29.

Die beiden ersten Absätze werden zur Annahme empfohlen.

Der dritte Absatz ist, nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses zu streichen, und statt seiner Folgendes zu setzen:

„Hierauf werden die Zeugen beeidigt und, die Belastungszeugen zuerst, vom Vorstande vernommen. Etwaige Abweichungen von ihren Aussagen in der Voruntersuchung werden zu Protocoll bemerkt. Die eidlichen Aussagen der nicht gegenwärtigen Zeugen und Sachverständigen (Art. 19. und 23.) werden vorgelesen, ebenso alle sonstigen erheblichen Beweisstücke vorgelegt, beziehungsweise vorgelesen.“

Wünschen der Staatsanwalt, der Angeklagte, oder die Richter, daß die Zeugen oder Sachverständigen zur Aufklärung, Ergänzung u. s. w. über einzelne Fragen ferner vernommen werden, so hat der Vorstand diesem Wunsche zu entsprechen, soweit derselbe zulässig befunden wird, worüber nöthigenfalls das Gericht zu entscheiden hat.“

Diese Abänderung stellt sich bei der veränderten Grundlage des ganzen Verfahrens als nothwendig heraus, und hängt theilweise mit den zu den früheren Artikeln bereits vorgeschlagenen Aenderungen zusammen. — Die im Absätze 3. des Entwurfs gedachte Vernehmung des Angeklagten hat der Ausschuss um deshalb nicht mit aufgenommen, weil er der Ansicht ist, daß bei einem Verfahren wie es jetzt wird, der Angeklagte überall nicht verpflichtet ist, wider seinen Willen bei der Hauptverhandlung sich vernehmen zu lassen oder sich zu erklären. Will er sich aber erklären, so kann und wird er es von selbst thun. Wie die Bemerkungen zu den früheren Artikeln ergeben, ist die Mehrheit des Ausschusses sogar der Ansicht, daß der Angeklagte gar nicht mal verpflichtet ist, in dem Termine zur Hauptverhandlung zu erscheinen.

Wenn es im zweiten Absätze des Entwurfs heißt: „und giebt dann dem Staatsanwalte das Wort zur weiteren

Ausführung der Anklage“, — so bezieht sich das natürlich nur auf den Fall, wenn der Staatsanwalt erschienen ist. Nach den Bemerkungen zu den früheren Artikeln hält die Mehrheit das Erscheinen des Staatsanwaltes indeß nicht für eine nothwendige Bedingung des Verfahrens mit der Hauptsache. Ganz streng genommen bedürften jene Worte demnach einer Beschränkung. Die Sache ist indeß auch ohne diese so klar, daß der Ausschuss geglaubt hat, jene Worte ungeändert stehen lassen zu dürfen.

Art. 30.

Der Ausschuss beantragt einstimmig die Streichung dieses Artikels. Das, was der erste Absatz enthält, liegt, soweit nöthig, schon im Art. 29.; und die Beschränkung des zweiten Absatzes glaubt der Ausschuss nicht empfehlen zu können.

Art. 31.

Dieser Artikel wird zur Annahme empfohlen. Daß er nur von dem Falle zu verstehen ist, wenn die genannten Personen erschienen sind, und daß aus demselben nicht die Nothwendigkeit des Erscheinens dieser Personen gefolgert werden darf, versteht sich nach den früheren Bemerkungen ohne Weiteres von selbst.

Art. 32.

1) Ueber die Frage: ob ein Erkenntniß zum Nachtheile des Angeklagten mit einfacher Stimmenmehrheit solle gefunden werden können, oder ob dazu 5 Stimmen gegen 2 zu fordern seien? Sind die Ansichten im Ausschusse gleich getheilt, weshalb diese Frage lediglich zur Entscheidung des Landtags verstellt wird.

2) Die Mehrheit beantragt: im zweiten Satze die Worte: „oder es ist sogleich ein Termin zur Bekanntmachung desselben auf den folgenden Tag anzusetzen“, zu streichen, — weil sie glaubt, daß eine solche Verschiebung dem Verfahren, wie es sich jetzt gestaltet, widerspreche. Die Minderheit dagegen ist der Ansicht, daß zwar die sofortige Abgabe des Urtheils entschieden die Regel sein müsse, daß aber so verwickelte Fälle vorkommen könnten, bei denen es wünschenswerth sei, daß das Gericht die Befugnisse habe, das Erkenntniß auf den folgenden Tag zu verschieben.

3) Da, den Bemerkungen zu den früheren Artikeln zufolge, die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht ist, daß das Erscheinen oder Nichterscheinen des Angeklagten ohne allen Einfluß auf die Vornahme der Hauptverhandlung und auf die Abgabe des Erkenntnisses sein müsse, und demgemäß auch bereits oben die diesem entsprechenden Aenderungen beantragt hat, — die Minderheit dagegen der Ansicht ist, daß mit der Hauptverhandlung überall nicht verfahren werden dürfe, wenn der Angeklagte nicht erschienen sei, — so beantragt der Ausschuss einstimmig die Streichung der Worte „oder überall nicht erschienen sind“ am Ende des Artikels.

4) Im Ausschusse kam zur Sprache: ob es zweckmäßig sei, dem Vorstande aufzugeben, nach Schließung der Verhand-

lung und vor Entfernung des Gerichts in das Berathungszimmer ein Resümé zu geben? Diese Frage wurde indes einstimmig verneint, indem man davon ausging, ein solches Resümé sei bei der beschlossenen Besetzung des Dienstgerichtes nicht durchaus nöthig, und deshalb, weil an sich sehr bedenklich, nicht vorzuschreiben.

Art. 33.

1) Der Ausschuss ist einstimmig der Ansicht, daß dem Dienstgerichte die Befugniß einer Verweisung an die Disciplinarbehörde nicht beizulegen sei. Deshalb beantragt er: den Satz „Im Fall der Verwerfung — — aussprechen“ zu streichen, und statt desselben zu setzen:

„Die Verwerfung der Anträge des Staatsanwaltes schließt etwaige Maßregeln der Disciplinardienstbehörde nicht aus.“

2) Ebenfalls einstimmig ist der Ausschuss darüber, daß der Angeklagte nur dann, wenn den Anträgen des Staatsanwaltes gemäß erkannt wird, zur Erstattung der Kosten dürfe verurtheilt werden können; — so wie ferner darüber, daß es zweckmäßig sei, ausdrücklich zu bestimmen, daß eigentliche Sporteln bei einem solchen dienstgerichtlichen Verfahren überall nicht zu berechnen seien. (Der Entwurf enthält Letzteres nur in den angehängten Motiven.) Demnach beantragt der Ausschuss, den Schlusssatz des Art. 33. zu streichen, und dafür zu setzen:

„Wird in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten erkannt, so wird derselbe zugleich zur Erstattung der durch die Sache veranlaßten baaren Kosten verurtheilt. Gerichtsporteln werden nie berechnet.“

Art. 34.

Wird zur Annahme empfohlen.

Art. 35.

1) Für den Fall, daß der Landtag für die Ansicht sich aussprechen sollte, daß zu einer Verurtheilung des Angeklagten 5 Stimmen zu verlangen seien (cf. die Bemerkungen zum Art. 32.), beantragt der Ausschuss in Erwägung, daß, diese große Stimmenmehrheit zu fordern, doch jedenfalls nur bei dem eigentlichen Schlusserkenntnisse Grund vorhanden sein dürfte, — den ersten Absatz folgendermaßen zu fassen:

„Das Dienstgericht entscheidet, außer bei der Findung des Endurtheils (Art. 32.), nach Mehrheit der Stimmen.“

2) Im zweiten Absätze sind nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses die Worte: „insoweit diese nicht von der Beantwortung einer Rechtsfrage abhängen, ganz wie Geschworne“ zu streichen. Die Fassung des Entwurfs ist unbestimmt, und könnte den Richtern zu Zweifeln über die Art und Weise, wie sie sich ihre Ueberzeugung zu bilden hätten, Veranlassung geben.

Art. 36.

Die Mehrheit schlägt vor, diesen Artikel zu streichen;

— die Minderheit, ihn beizubehalten. Der Grund der Mehrheit ist, weil es in vielen Fällen sehr schwierig sei, das Rechtliche von dem Factischen zu trennen; — der Grund der Minderheit: weil namentlich dem Angeklagten viel daran liegen könne, die Gründe des Erkenntnisses bezüglich des Rechtlichen zu kennen.

Art. 37.

1) In Erwägung, daß weder dem Angeklagten noch dem Staatsanwälte, sondern nur dem Gerichte, und auch diesem lediglich aus Rücksichten auf die Sittlichkeit, irgend eine Einwirkung auf die Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Verhandlungen zuzugestehen ist, beantragt der Ausschuss einstimmig im zweiten Absätze:

„1) auf den Antrag des Angeklagten in jedem Falle,

2) auf den Antrag des Staatsanwaltes, —“

zu streichen.

2) Für den dritten Absatz schlägt der Ausschuss folgende Fassung vor:

„Der Vorstand des Dienstgerichtes sorgt durch geeignete Verfügungen für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in den Sitzungen. Namentlich ist er befugt, die Entfernung sämmtlicher Zuhörer aus dem Sitzungssaale zu verordnen, wenn die Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Ruhe dies erforderlich macht.“

Der Ausschuss zieht diese Fassung der des Entwurfs vor, weil letztere zu sehr an einen Polizeicodex erinnert.

Im Uebrigen wird der Artikel zur Annahme empfohlen.

Art. 38.

Die Mehrheit beantragt, daß auch auf den Art. 27. verwiesen werde.

Die Minderheit beantragt, die Worte „und dem Verfahren über gesuchte Wiedereinsetzung“ zu streichen, — weil sie, nach den früheren Bemerkungen zu den betreffenden Artikeln, ein solches Verfahren nicht kennt.

Art. 39.

wird zur Annahme empfohlen.

Art. 40.

Der Ausschuss hält es für passender, diesen Artikel dahin zu fassen:

„Der Staatsanwalt kann jederzeit seinen gesetzlichen Vertreter für sich eintreten lassen, welchem dann allen jenem gesetzlich beigelegte Befugnisse zustehen.“

Art. 41.

Der Ausschuss beantragt einstimmig im zweiten Absätze

1) vor „Aussagen des Angeklagten“ das Wort „etwaigen“ einzuschalten;

2) das Wort „etwaige“ vor „Abweichung“, und ferner die Worte „auf Verfügung des Vorstandes“ zu streichen.

Die erste Aenderung erklärt sich aus den Bemerkungen zum Art. 29., die zweite ist lediglich stylistisch und die dritte beruht auf der Ansicht, daß nicht unbedingt immer hier Alles lediglich von dem Vorstande abhängt.

Im Uebrigen wird der Artikel zur Annahme empfohlen.

Art. 42.

Die Fassung dieses Artikels schlägt die Mehrheit dahin vor:

„Die Mitglieder des Dienstgerichts, der Secretair u. s. w. (Art. 23a.) werden, wenn sie den von dem Präsidenten des höchsten Landesgerichtes oder von dem Vorstande des Dienstgerichts an sie ergangenen Ladungen keine Folge leisten, der Androhung gemäß verurtheilt.“

Die Minderheit beantragt das Wörtchen „und“ vor „der Secretair“ zu streichen, und „u. s. w. (Art. 23a.)“ hinter „Secretair“ einzuschalten.

Die Gründe für diese Aenderungen liegen in den Bemerkungen zum Art. 23.

Art. 43.

Der Artikel wird zur Annahme empfohlen mit der Aenderung der Worte „und genügend bescheinigte Nachweisung“ in „genügende Bescheinigung“.

Art. 44.

1) Nach der Ansicht des Ausschusses sind die Worte hinter „höchsten Landesgerichtes“ „durch einen in Oldenburg wohnhaften“ zu streichen, und es ist statt derselben zu setzen: „durch den Verurtheilten selbst oder durch einen“. Der Ausschuss findet nämlich keinen Grund, dem Verurtheilten die Befugniß zu nehmen, selbst die Vorstellung abzufassen, oder ihn in der Wahl des Anwaltes irgend zu beschränken.

2) beantragt der Ausschuss: die Worte „nachzuweisen und“ hinter „wobei zugleich“ zu streichen, und statt derselben „genügend“ zu setzen. Nachzuweisen und zu bescheinigen ist, wenn nicht gar ein Widerspruch, wenigstens ein Pleonasmus.

Im Uebrigen wird der Artikel zur Annahme empfohlen.

Art. 45.

Die Fassung dieses Artikels schlägt der Ausschuss einstimmig dahin vor:

„Mitglieder des Dienstgerichts, die über $\frac{1}{4}$ Meile von dem Orte, wo dasselbe gehalten wird, entfernt wohnen, erhalten täglich 2 Rthlr. Diäten und Ersatz der Fuhrkosten.“

Die Aenderung des Wortes „Oldenburg“ folgt aus dem Vorschlage zum Art. 23. — und die Bestimmung der Tagelder beruht auf der Ansicht, daß eine sofortige genaue Festsetzung für alle Fälle zweckmäßig, ein Taggeld von 2 Rthlr. für die Dienstrichter aber um deshalb genügend sei, weil sie sämmtlich Staatsdiener sind, deren Gehalt auch während ihrer Abwesenheit fortläuft.

Art. 46.

Wird zur Annahme empfohlen.

Nach den Anträgen der Mehrheit des Ausschusses zum Art. 23. u. s. w. kann es freilich vorkommen, daß der Angeklagte in der zur Hauptverhandlung angelegten Sitzung nicht gegenwärtig, es also nicht möglich ist, die im Art. 28. gedachte Frage an ihn zu richten, und auf diese Weise das der Hauptverhandlung vorangegangene Verfahren gegen spätere Anfechtung wegen verletzter Förmlichkeiten zu sichern, — und es könnte demnach scheinen, als ob für diesen Fall der Art. 46. eine Lücke enthalte. Der Ausschuss ist indes der Ansicht, daß aus Gründen der Zweckmäßigkeit dem Angeklagten in jedem Falle nur bis zur Hauptverhandlung zu gestatten sei, die formelle Gültigkeit des derselben vorangegangenen Verfahrens zu bestreiten, und daß sein unentschuldigtes Ausbleiben in diesem Termine als ein Verzicht auf eine derartige Anfechtung angesehen werden könne und müsse. Bei dieser Ansicht bedarf der Art. 46. aber weiterer Zusätze nicht.

Art. 47.

Der Ausschuss beantragt einstimmig, das Wort „hiesigen“ vor „Anwalt“ zu streichen, im Uebrigen aber den Artikel anzunehmen.

Der Ausschuss findet nämlich keinen zwingenden Grund zur Beschränkung des Angeklagten in der Wahl des Anwaltes. Dem Angeklagten auch hier wie früher zu gestatten, selbst seine Sache zu führen, schien dem Ausschusse um deshalb bedenklich, weil die Sache bei der Nichtigkeitsbeschwerde mehr auf das juristische Feld kommt, und überhaupt bei dem höchsten Landesgerichte die Verhandlung durch Anwälte vorgeschrieben ist.

Art. 48.

Im zweiten Absätze ist nach der einstimmigen Ansicht des Ausschusses statt „Eröffnung der anberaumten Sitzung“ zu setzen: „zur Fällung des Urtheils“, — da kein Grund ersichtlich ist, weshalb die Zurücknahme der Beschwerde irgend zu beschränken sei. Daß dem Beschwerdeführer die durch eine spätere Zurücknahme der Beschwerde mehr erwachsenden höheren Kosten zur Last fallen, versteht sich von selbst.

Im Uebrigen wird der Art. zur Annahme empfohlen.

Art. 49.

Der Ausschuss glaubt einstimmig: daß im dritten Absätze hinter „auch wenn“ „der Staatsanwalt oder“ einzuschalten, im Uebrigen aber der Art. anzunehmen ist.

Art. 50.

1) Der Ausschuss beantragt einstimmig: im zweiten Absätze hinter „früheren“ einzuschalten: „so wie die früher Abgelehnten“ (Art. 7.).

2) Da der Fall vorkommen kann, daß von den zu Dienstrichtern im Allgemeinen bezeichneten Personen, nach Ausscheidung der Mitglieder des früheren Dienstgerichts und der Abgelehnten nicht mehr so viele übrig bleiben als zur Bildung eines neuen Dienstgerichts erforderlich sind, so wird eine dar-

**



auf bezügliche Bestimmung nothwendig, die der Ausschuss, und zwar als Zusatz zum zweiten Absätze, dahin vorschlägt:

„Bleiben hiernach von den ursprünglich (Art. 4.) bezeichneten Personen nicht wenigstens 7 übrig, so wird nach Maßgabe der Art. 4., 7., 13. und 14. ein neues Dienstgericht, jedoch nur für diesen Fall, gebildet.“

Art. 51.

Die Fassung dieses Artikels schlägt der Ausschuss folgendermaßen vor:

„Alle Urtheile des Dienstgerichts und des höchsten Landesgerichts sind dem Staatsanwalt jedesmal, dem Angeklagten auf sein Ansuchen abschriftlich mitzutheilen.“

Hinsichtlich des Haupterkenntnisses ist dieses schon im Art. 34. so bestimmt, und kein Grund ersichtlich, hinsichtlich der übrigen Erkenntnisse davon abzuweichen.

Grote. v. Finckh. Niebour.

Art. 52. bis einschließlich 56. werden zur Annahme empfohlen.

Schließlich glaubt der Ausschuss noch bemerken zu müssen, daß es ihm nicht schon jetzt an der Zeit scheint, die durch die verschiedenen einzelnen Beschlüsse in dem Ganzen entstehenden kleinen Lücken auszufüllen. Dies wird zweckmäßiger erst dann geschehen, wenn, nach Feststellung der Beschlüsse über alle Artikel, die Sache nach §. 50. der Geschäftsordnung an den Ausschuss zurückgegangen sein wird. Dieser wird denn auch zu erwägen haben, ob die Beschlüsse des Landtags über die Ausnahme der politischen und Pressevergehen von der Competenz des Dienstgerichts, zur Abschneidung von Zweifeln eine Aenderung des Art. 2. Z. 1. erforderlich machen.

Wöbcken. Selckmann II.

